

**ALLGEMEINE ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
DER VERBANDSGEMEINDE STROMBERG
vom 10.12.2001**

(Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung)

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO, BS 2020-1) sowie des § 52 Abs. 1 u. 3 des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG, BS 75-50) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1 - Allgemeines	2
§ 2 - Begriffsbestimmungen	3
§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 4 - Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen	5
§ 5 - Ausschluss und Beschränkung der Benutzung	6
§ 6 - Untersuchungen, Prüfungen, Kontrollen	7
§ 7 - Anschlusszwang	8
§ 8 - Benutzungszwang	9
§ 9 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	9
§ 10 - Grundstücksanschlüsse	10
§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlagen	11
§ 12 - Hebeanlagen, Pumpen, Rückhaltung schädlicher Stoffe, Abscheider	12
§ 13 - Abwassergruben	13
§ 14 - Kleinkläranlagen	14
§ 15 - Antrag auf Anschluss und Benutzung, Erlaubnis, Abnahme	14
§ 16 - Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Auskunftspflicht	16
§ 17 - Informations- und Meldepflichten	16
§ 18 - Haftung	17
§ 19 - Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen	17
§ 20 - Inkrafttreten	18

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Abwasser in *öffentlichen Abwasseranlagen*,
 2. die Abfuhr des in *Abwassergruben* gesammelten Abwassers und dessen Entsorgung über die öffentlichen Abwasseranlagen und
 3. das Abfahren des in *Kleinkläranlagen* anfallenden Schlammes und dessen Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Art und Umfang der Abwasserbeseitigung (z. B. Misch- oder Trennsystem, Freispiegel- oder Druckentwässerung, leitungs- oder nicht leitungsgebundene Entwässerung) und der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung oder Zulassung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender Abwasseranlagen besteht nicht; insbesondere kann die Verbandsgemeinde die Einrichtung und den Betrieb zusätzlicher oder wesentlich veränderter nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigungseinrichtungen versagen.
- (3) Für Grundstücke, für die die Verbandsgemeinde nach § 53 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellt ist, gelten die §§ 2, 4, 5, 6, 8, 11 bis 19 dieser Satzung sinngemäß.
- (4) Ohne ausdrückliche Genehmigung der Verbandsgemeinde dürfen *öffentliche Abwasseranlagen* nicht betreten oder in diese z. B. durch Entfernen von Schachtdeckeln oder Einlaufrosten eingegriffen werden.

Die Errichtung von baulichen Anlagen über *öffentlichen Abwasseranlagen* und innerhalb eines Bereiches von 1,50 m um die Anlage herum, bei Rohrleitungen gemessen von der Mitte des Rohres, ist zum Schutz dieser Anlagen grundsätzlich unzulässig. Ebenso ist das Vornehmen von Maßnahmen unzulässig, die in anderer Weise den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, stören oder erschweren (z. B. Bewuchs). Die Verbandsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn gesichert ist, dass ihr bei Nachteilen, die aus dieser Maßnahme entstehen, die Mehrkosten ersetzt werden.
- (5) Für allgemeines Verwaltungshandeln und das Tätigwerden des technischen Personals erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz und dieser Satzung (Anhang 4).

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:
Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Öffentliche Abwasseranlage:
Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, im Verbandsgemeindegebiet anfallendes *Abwasser* zu sammeln, *Abwasser* den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und *Abwasser* ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören Kläranlagen, *Kanäle*, Regenrückhaltebecken, Regentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die *Grundstücksanschlüsse*.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, welche die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Anlagen, die ausschließlich zum Sammeln und Beseitigen von Niederschlagswasser öffentlicher Verkehrsflächen dienen, sind keine öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung.

- (3) Abwasser:
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das den Abwasserbegriff des § 51 Abs.1 LWG erfüllt und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 LWG nicht erfüllt. Insbesondere ist danach Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten von Grundstücken gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses im Sinne des LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.
- (4) Grundstücksanschluss:
Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal zwischen dem *Kanal* und der Grundstücksgrenze des öffentlichen Verkehrsraums, in dem der zum Anschluss bestimmte *Kanal* liegt. Ist der *Kanal* nicht im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, endet der Grundstücksanschluss grundsätzlich mit dem Anschlussstutzen am *Kanal*.
- (5) Grundstück:
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

- (6) Berechtigter / Grundstückseigentümer:
Berechtigter im Sinne der Satzung ist jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sowie Mieter, Pächter und Gewerbetreibende auf dem *Grundstück*.
Grundstückseigentümer ist jeder, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt nach dieser Satzung und bei Nennung des Grundstückseigentümers mit erfasst sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
Soweit mehrere als Grundstückseigentümer oder als Berechtigte nach dieser Satzung oder nach anderen Rechtsvorschriften zum Tun, Dulden, Unterlassen oder zum Tragen von Kosten verpflichtet sind, haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen:
Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen und Anlagen, die der Abwasserbeseitigung auf dem *Grundstück* dienen, insbesondere solche zur Sammlung, Vorbehandlung, Kontrolle oder Ableitung des Abwassers bis zum *Grundstücksanschluss* (z. B. Rohrleitungen, Einläufe, Revisionsschächte, *Abwassergruben*, *Kleinkläranlagen*, soweit sie nicht *öffentliche Abwasseranlagen* sind, Abscheide-, Vorbehandlungs-, Speicheranlagen).
Brauchwasseranlagen gelten ebenfalls als Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (8) Kanäle:
Kanäle sind die öffentlichen Straßensammler (= Flächenkanalisation), Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet oder gleichgestellte Anlagen mit Kanalfunktion.
- (9) Abwassergruben:
Abwassergruben sind Gruben, die der Sammlung des auf einem *Grundstück* anfallenden Schmutzwassers dienen, die insbesondere errichtet und betrieben werden, soweit für das *Grundstück* kein Anschluss oder keine Anschlussmöglichkeit an leitungsgebundene *Öffentliche Abwasseranlagen* besteht.
- (10) Kleinkläranlagen:
Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung von auf einem *Grundstück* anfallendem Abwasser. Sie werden insbesondere errichtet und betrieben, soweit für das *Grundstück* kein Anschluss oder keine Anschlussmöglichkeit an leitungsgebundene *öffentliche Abwasseranlagen* mit Anschluss an eine Kläranlage besteht.
- (11) Leitungsrecht:
Leitungsrechte dienen der dauerhaften Absicherung der Abwasserbeseitigung über andere Grundstücke. Als Leitungsrechte im Sinne dieser Satzung kommen nur solche in Betracht, die die zwingende Beteiligung der Verbandsgemeinde beim Auflösen oder Löschen vorsehen.
Leitungsrechte können daher sein:
- Baulast oder
 - Dienstbarkeit zu Gunsten der Verbandsgemeinde oder
 - Dienstbarkeit, die nur mit Zustimmung der Verbandsgemeinde gelöscht werden kann

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder *Grundstückseigentümer* eines im Gebiet der Verbandsgemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die *öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung* zu verlangen (**Anschlussrecht**). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein *Leitungsrecht* zu solchen Anlagen besteht. Betriebsfertig sind *öffentliche Abwasseranlagen*, soweit die Verbandsgemeinde sie als hergestellt und zur Benutzung freigegeben hat. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender *öffentlicher Abwasseranlagen* kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder *Berechtigte* eines Grundstücks, für das Anschlussrecht besteht, ist berechtigt, das auf seinem *Grundstück* anfallende *Abwasser* in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen, dieser Satzung, Anordnungen der Verbandsgemeinde und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von *Grundstücksentwässerungsanlagen* einzuleiten (**Benutzungsrecht**); § 4 bleibt unberührt
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 - Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts, Ausnahmen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss von Grundstücken an *öffentliche Abwasseranlagen* versagen, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen, betrieblichen oder sonstigen Gründen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.
Gleiches gilt, wenn der Anschluss besondere oder besonders dimensionierte Anlagen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, z. B. für überlange *Grundstücksanschlüsse* oder ausgeweitete Rückhalte- oder Kläranlagenkapazitäten. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den satzungsgemäßen Entgelten die entstehenden Bau- und Folgekosten (z. B. für Unterhaltung, Betrieb, Erneuerungen) zu übernehmen. Die Verbandsgemeinde kann angemessene und ausreichende Sicherheiten verlangen.
- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht besteht, gilt § 13, soweit keine Befreiung nach § 53 LWG ausgesprochen ist.
- (3) In nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Oberflächenwasser nur an die jeweils dafür bestimmten *Kanäle* bzw. *Grundstücksanschlüsse* angeschlossen werden.
Die Verbandsgemeinde kann für einzelne oder für Gruppen von Grundstücken bestimmen, dass nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden darf. Sie kann weiterhin bestimmen, dass für einzelne oder für Gruppen von Grundstücken das Oberflächenwasser auf dem *Grundstück* zu versickern oder anderweitig zu verwerten ist.

§ 5 - Ausschluss und Beschränkung der Benutzung

- (1) Die Benutzung öffentlicher Abwasseranlagen ist ausgeschlossen, soweit die Verbandsgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und für *Abwasser*, das die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 2 LWG erfüllt.
- (2) Ferner ist die Benutzung von *Abwasseranlagen* ausgeschlossen für *Abwasser*, Stoffe oder Flüssigkeiten, die
 - die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen oder die Schlammabfuhr und -verwertung beeinträchtigen können,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können,
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen können
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer, auswirken können.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Abfall jeder Art, flüssige Stoffe, die erhitzen, sowie Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können. Beispiele ausgeschlossener Stoffe sind Schutt, Asche, Kehricht, Glas, Gips, Sand, Kies, Zement, Mörtel, Faserstoffe, Textilien, Leder, Kunststoffe, Gummi, Latex, Kunstharze, Teer oder Bitumen, Pappe, Dung, Katzenstreu, Küchenabfälle, Gartenabfälle, Schlachtabfälle, Arzneimittel, Fotochemikalien, Lösungsmittel, Farben oder Lacke;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dergleichen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
3. Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung wie Mist, Jauche oder Gülle, ferner Silosickersaft und Molke; das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Wasser ist vom häuslichen *Abwasser* zu trennen.
4. faulendes oder sonst übelriechendes *Abwasser*, z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser;
5. *Abwasser*, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Trester, Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem *Abwasser* ferngehalten werden können;
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Einleitungen, für die eine nach der Rechtsverordnung nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
9. Kondensate aus Brennwertfeuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von über 200 kW bei Gasfeuerung, von über 25 kW bei Ölführung, wenn eine Neutralisation nicht erfolgt ist. Im übrigen darf das Kondensat unbehandelt nur eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen *Abwasser* gewährleistet ist.
10. *Abwasser*, das die „Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien“ des ATV-Arbeitsblattes A 115 in der jeweils geltenden Fassung oder allgemeine Festlegungen der Verbandsgemeinde überschreitet; in **Anhang 1** der Satzung sind einige wichtige Parameter aufgeführt.

- (3) Grenzwerte sind an der Einleitungsstelle bzw. Übergabestelle in die *öffentliche Abwasseranlagen* einzuhalten. Sofern mehrere Bestimmungen unterschiedliche Grenzwerte festlegen, ist der niedrigste einzuhalten. Die Verbandsgemeinde kann für einzelne oder für Gruppen von Grundstücken andere Stellen bestimmen, wenn dies der erleichterten Kontrolle der Einhaltung dient. Sie kann ferner fordern, dass die Anforderungen der Satzung auch für einzelne Abwasserteilströme eines Grundstücks eingehalten werden. Bei der Bewertung von Einleitungen ist grundsätzlich die Zweistundenmischprobe maßgebend, sofern die Verbandsgemeinde nichts anderes bestimmt.
- (4) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. Grundwasser, Wasser aus Grundstücksdrainagen, Quellen oder Gewässern, Wasser aus Baugruben oder Wasserhaltungen bei Baustellen), darf nicht eingeleitet werden. Ebenfalls nicht eingeleitet werden darf Niederschlagswasser, wenn zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und das Niederschlagswasser am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann. Niederschlagswasser, das als Brauchwasser (z. B. für Toilettenspülungen oder Waschmaschinen) verwendet wird, wird zu *Abwasser*. Es wird damit nicht mehr von der Regelung der Sätze 1 und 2 erfasst. Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Soweit öffentlichen Abwasseranlagen *Abwasser* zugeleitet wird, das nicht als Frischwasser z. B. über die öffentliche Wasserversorgung bezogen und einen öffentlichen Zähler gemessen wird, kann die Verbandsgemeinde den Einbau von geeichten Wasserzählern an geeigneter Stelle auf Kosten des *Berechtigten* fordern. Die Verbandsgemeinde kann den Einbau der Zähler abnehmen; sie kann für den ihr entstehenden Aufwand im Zusammenhang mit dem Zähler und dessen Abnahme sowie dem Ablesen von den *Berechtigten* Gebühren erheben und die Erstattung der ihr entstehenden Kosten verlangen.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann vor allem nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen. Dies gilt vor allem, wenn dies wegen seiner Beschaffenheit oder Menge insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erforderlich erscheint.
- (6) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über Grenzwerte und die Probenahme hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich oder geboten ist. In Einzelfällen können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragssteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (7) Die Verbandsgemeinde kann von jedem *Berechtigten* und jedem Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass keinen der in der Satzung genannten Benutzungs- und Einleitungsanforderungen oder -beschränkungen oder Einzelaufforderungen der Verbandsgemeinde zuwider gehandelt wird, insbesondere die nach Abs. 1 Ziffer 10 oder nach sonstigen Bestimmungen oder Erlaubnisse vorgegebenen Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden oder entsprechend Abs. 4 Satz 1 und 2 verfahren wird.
- (8) Werden die für ein *Grundstück* nach der Entgeltssatzung der Verbandsgemeinde Stromberg angeforderten Entgelte nicht gezahlt oder werden wiederholt Vorschriften dieser Satzung oder Anordnungen der Verbandsgemeinde missachtet, kann die Verbandsgemeinde geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Verbandsgemeinde kann in diesen Fällen geeignete Schritte einleiten und kann insbesondere die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen befristet, auf Widerruf oder auf Dauer einschränken oder untersagen und entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung ergreifen.

§ 6 - Untersuchungen, Prüfungen, Kontrollen

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die *Grundstücksentwässerungsanlagen* darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen dieser Satzung oder einzelner Anordnungen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse, Anordnungen der Verbandsgemeinde) eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben entnehmen und untersuchen oder Mess- und Aufzeichnungsgeräte installieren. Sie kann diese Aufgaben auch einem *Berechtigten* auf dessen Kosten auferlegen. Die Verbandsgemeinde bestimmt, Probenehmer, Ort, Anzahl, Entnahmehäufigkeiten, zu untersuchende Parameter, sowie die sonstigen Umstände der Untersuchungen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, sonstige erforderliche Maßnahmen anzuordnen oder zu ergreifen (z. B. Bestimmung eines Abwasserbeauftragten, Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches).
- (2) Soweit der Verbandsgemeinde für Grundstücke, für die sie gemäß § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, hat sie gemäß § 53 Abs. 3 Satz 5 LWG weiterhin die Pflicht zur Überwachung. Den der Verbandsgemeinde im Rahmen dieser Überwachung entstehenden Aufwand haben der Eigentümer des Grundstücks und der Nutzungsberechtigte, auf den die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde, der Verbandsgemeinde zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 hat der *Berechtigte* zu tragen. Soweit der Verbandsgemeinde Aufwand entsteht, hat er diesen zu ersetzen. Der Aufwandsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (4) Jeder *Berechtigte* ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der *Grundstücksentwässerungsanlagen* und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum *Grundstück* richtet sich nach dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung Verstöße gegen diese Satzung festgestellt, hat der *Berechtigte* diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 - Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss *Berechtigten* (Anschlussnehmer) sind verpflichtet, Grundstücke auf denen *Abwasser* anfällt oder anfallen kann, an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen oder anschließen zu lassen (**Anschlusszwang**), wenn diese bebaut sind oder sobald mit der Bebauung begonnen wurde. Befinden sich auf dem *Grundstück* mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die *Abwasser* anfällt oder anfallen kann, ist jedes anzuschließen.
- (2) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, bekannt. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach bekannt werden des Anschlusszwangs den Anschluss des Grundstücks an die betriebsfertige Abwasseranlage mit vollständigen Unterlagen zu beantragen (s. § 15) und innerhalb eines weiteren Monats den Anschluss vorzunehmen; die Verbandsgemeinde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.
Die Anschlussnehmer haben eine gegebenenfalls erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch ein *Leitungsrecht* zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

- (4) Bis zum Ablauf von 2 Monaten hat der *Berechtigte* alle eigenen nicht mehr zulässigen Abwasseranlagen stillzulegen oder zu beseitigen; eine weitere Abwassereinleitung in diese ist unzulässig.
- (5) Bei Neu- und Umbauten kann die Verbandsgemeinde verlangen und bestimmen, dass und bis wann alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (7) Dem Anschlusszwang steht die Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung von Anlagen gemäß § 12 nicht entgegen.
- (8) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 - Benutzungszwang

- (1) Das gesamte auf einem *Grundstück* anfallende *Abwasser* ist in die dafür vorgesehenen Abwasseranlagen einzuleiten (**Benutzungszwang**). Die Beseitigung von *Abwasser* auf andere Art ist unzulässig.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt *Abwasser*, für das die Benutzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Für *Abwasser* von Grundstücken, für die die Verbandsgemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Benutzungszwang nicht für die *öffentliche Abwasseranlage* besteht.
- (3) Das *Abwasser* geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

§ 9 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 7 Abs. 2 dieser Satzung müssen Anträge innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung bei der Verbandsgemeinde gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet oder gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gilt § 13.

§ 10 - Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt grundsätzlich den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen *Grundstücksanschluss* entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem her.
Der *Grundstücksanschluss* kann in angemessenem Maß in Grundstücke verlegt werden; der *Berechtigte* hat dies zu dulden. Soweit der *Grundstücksanschluss* in ein privates *Grundstück* verlegt wurde, geht er in das Eigentum und in die Bau – und Unterhaltungslast des Grundstückseigentümers über.
- (2) Jedes *Grundstück* soll einen einzigen unmittelbaren Anschluss an den *Kanal* bzw. die Abwasseranlage haben.
Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen *Grundstücksanschluss* herstellen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet und ihr die Kosten erstattet werden. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die *Grundstücksanschlüsse* für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen unter von ihr zu bestimmenden Bedingungen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen *Grundstücksanschluss* zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der *Grundstücksentwässerungsanlage* auf dem jeweiligen fremden *Grundstück* durch *Leitungsrecht* gesichert haben.
- (4) Art und Ausführung, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, Zahl und Lage der *Grundstücksanschlüsse* sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (5) Soweit nachträglich (d. h. nach der erstmaligen Herstellung des Kanals) *Grundstücksanschlüsse* verlegt werden (z. B. bei Bildung neuer Grundstücke durch Grundstücksteilung oder Grundstücksvereinigung, bei erstmaligem Anschluss nicht angeschlossener Grundstücke), gelten diese als zusätzliche *Grundstücksanschlüsse* bzw. zusätzliche Hausanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Die Kosten für deren Herstellung und Erneuerung tragen die Antragsteller oder der *Berechtigte* des hieran angeschlossenen Grundstücks.
- (6) Der *Berechtigte* hat Maßnahmen zu unterlassen, die Grundstücksanschlüsse oder andere *öffentliche Abwasseranlagen* beschädigen oder gefährden können. Er hat Ursachen einer Beschädigung oder Gefährdung, die von seinem *Grundstück* ausgehen oder von ihm zu vertreten sind (z. B. bei Verstopfung, Wurzeleinwuchs oder Einwirkungen Dritter), zu beseitigen. Er hat ferner geeignete Maßnahmen an seinen *Grundstücksentwässerungsanlagen* zu ergreifen, um Beschädigungen oder Gefährdungen von *Grundstücksanschlüssen* oder *öffentlichen Abwasseranlagen* zu vermeiden; so sind z. B. bei Einleitungen in Entwässerungsanlagen, die in Form von Gräben o. ä. angelegt sind, durch geeignete Vorkehrungen auf dem *Grundstück* Maßnahmen gegen Ausspülungen und Auswaschungen zu treffen (z. B. Einbau von Wasserbaupflaster). Die Verbandsgemeinde kann zulassen, dass geeignete Maßnahmen statt auf dem Grundstück im öffentlichen Bereich erfolgen, wenn der Berechtigte sämtliche Herstellungs- und Folgekosten trägt. Für Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen sowie Untersuchungen an *Grundstücksanschlüssen* hat der *Berechtigte* die Kosten zu tragen, wenn die Ursachen von seinem *Grundstück* ausgehen oder von ihm zu vertreten sind. Das gilt für Maßnahmen an *Kanälen* entsprechend.

§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die *Grundstücksentwässerungsanlagen* auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der *Grundstücksentwässerungsanlagen* mit einem *Grundstücksanschluss* entsprechend der hierfür erforderlichen Erlaubnis der Verbandsgemeinde vorzunehmen.
- (2) *Grundstücksentwässerungsanlagen* sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 1986 („Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“), herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu reinigen. Die Einhaltung der Benutzungsbedingungen ist durch regelmäßige geeignete Eigenkontrollen sicherzustellen.
Zu ordnungsgemäßem Betrieb, Unterhaltung und Reinigung ist neben dem Grundstückseigentümer jeder *Berechtigte* verpflichtet. Für ein *Grundstück*, auf dem gewerbliches *Abwasser* anfällt, sind eine Person und ihr Vertreter zu bestimmen und der Verbandsgemeinde schriftlich zu benennen, die für die Einleitung, die Kontrolle der *Grundstücksentwässerungsanlagen* und das Führen eines Betriebstagebuches verantwortlich sind.
- (3) Für jede Schmutz- und für jede Regenwasserleitung bzw. für jede Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht herzustellen (s. DIN 1986-1 Abschnitt 6.6), in der Regel auf dem zu entwässernden *Grundstück*. Der Revisionsschacht ist so nahe wie möglich an die *öffentliche Abwasseranlage* zu setzen. Er muss jederzeit zugänglich und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Schmutz- und Niederschlagswasser sind den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus *Kanälen* hat sich jeder Grundstückseigentümer (und jeder sonstige *Berechtigte*) selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen (vgl. DIN 1986-1 Abschnitt 7); das gilt bei Anschluss an Freispiegelleitungen ebenso wie an Druckentwässerungssysteme. Als Rückstauenebene bei Freispiegelleitungen gilt die Schachtdeckelhöhe des höchstgelegenen Schachtes der Haltung, in der der Grundstücksanschluss angebunden ist, sofern durch eine Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende *Kanäle* kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den Betroffenen ist eine angemessene Frist zur Anpassung der *Grundstücksentwässerungsanlagen* einzuräumen.
- (6) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der *Grundstücksanschlüsse* einen Teil der *Grundstücksentwässerungsanlagen*, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte und –öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde von den *Berechtigten* zu ersetzen.
- (7) Bestehende *Grundstücksentwässerungsanlagen* sind von den *Berechtigten* auf ihre Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers oder die Art der Abwasserbeseitigung dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr dem Stand der Technik, den jeweils geltenden Bestimmungen oder dieser Satzung entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann jederzeit eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Verpflichteten eine angemessene Frist zu setzen.

- (8) Änderungen einer *Grundstücksentwässerungsanlage*, die infolge einer nicht von einem *Berechtigten* zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen z. B. der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (9) Wird eine *Grundstücksentwässerungsanlage* ganz oder teilweise (auch vorübergehend) außer Betrieb gesetzt, kann die Verbandsgemeinde den *Grundstücksanschluss* verschließen oder beseitigen. Maßnahmen auf dem *Grundstück* sind vom *Berechtigten* zu dulden. Die Kosten trägt der Berechtigte.

§ 12 - Hebeanlagen, Pumpen, Rückhaltung schädlicher Stoffe, Abscheider

- (1) Soweit für die Abwasserbeseitigung erforderlich (z. B. bei fehlendem natürlichem Gefälle zu einer Abwasseranlage oder einem *Kanal*, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen oder bei öffentlichen Abwasseranlagen in Form von Druckleitungen), ist der *Berechtigte* auf eigene Kosten zum Einbau, zur Unterhaltung und zum Betrieb geeigneter Anlagen nach Anweisung der Verbandsgemeinde (z. B. Hebeanlage, Pumpstation, Druckentwässerungssystem, Schneidwerk) verpflichtet. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Anlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den *Grundstücksanschluss* eingebaut werden.
- (2) Für Stoffe oder Flüssigkeiten, die den Abwasseranlagen fernzuhalten sind, insbesondere schädliche und solche, die schädliche oder belästigende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, die Baustoffe der Entwässerungseinrichtungen angreifen oder die deren Betrieb stören, sind Anlagen nach dem Stand der Technik (s. z. B. DIN 1999 für Ölabscheider, DIN 4040 für Fettabscheider) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern, die das Eindringen dieser Stoffe oder Flüssigkeiten in die Abwasseranlagen verhindern.
Abwasser, das die in Satz 1 genannten Stoffe oder Flüssigkeiten enthält, muss in geeigneten Anlagen (z. B. Abscheideanlagen mit dazugehörigen Schlammfängen - vgl. DIN 1986 - 1 Abschnitt 8.5 bis 8.9 -, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs-, Desinfektionsanlagen) so behandelt und aufbereitet werden, dass es nicht mehr als schädlich oder gefährlich betrachtet werden kann.
 Stoffe und Flüssigkeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind z. B. Öle, Ölrückstände, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Heizöl, Fette oder Stärke.
 Abscheider und die dazugehörigen Schlammfänge sind vom *Berechtigten* in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der *Berechtigte* hat der Verbandsgemeinde jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern und der dazugehörigen Schlammfänge innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist. Die Verbandsgemeinde kann für die Entleerung und Reinigung einen Zeitplan und sonstige Verfahrensabläufe festlegen, um die Ordnungsmäßigkeit des Betriebs sicherzustellen.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an *Grundstücksentwässerungsanlagen* angeschlossen werden.

§ 13 - Abwassergruben

- (1) Auf Grundstücken, für die keine Anschlussrecht besteht, auf denen aber *Abwasser* anfällt, sind von den *Berechtigten Abwassergruben* nach dem Stand der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem *Abwassergruben* errichtet sein müssen. *Abwassergruben* müssen ausreichend bemessen und geschlossen (d. h. abflusslos) sein.
- (2) In begründeten Fällen können von Absatz 1 abweichende Einzelregelungen zur Abwasserbeseitigung getroffen werden (einvernehmliche Regelungen), die zum Beispiel die Herstellung einer *Kleinkläranlage* oder eines provisorischen Anschlusses zum Inhalt haben können. Ansonsten gelten für diese Grundstücke die Bestimmungen dieser Satzung in vollem Umfang mit Ausnahme von § 3, § 7 Abs. 2, 3 und 6 und § 10.
- (3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen oder Anordnungen der Verbandsgemeinde beruhende andere oder weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Verbandsgemeinde kann für die Entleerung von einzelnen oder Gruppen von Gruben einen Abfuhrplan und sonstige Verfahrensabläufe festlegen, die sie einem Betroffenen in geeigneter Weise bekannt gibt. Über einen Abfuhrplan hinaus oder soweit ein solcher nicht besteht, ist die Entleerung der *Abwassergrube* rechtzeitig zu beantragen. Rechtzeitig bedeutet, dass der Verbandsgemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mindestens 8 Kalendertage Zeit bleiben, um die Abfuhr zu veranlassen und durchzuführen, ohne dass die Grube überläuft.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb eines Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die *Abwassergruben* entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern. Der *Berechtigte* hat dies zu dulden. Zum Abfuhrtermin ist die *Abwassergrube* freizulegen und die Zufahrt auch für Entsorgungsfahrzeuge zu gewährleisten.
- (5) Der *Berechtigte* hat auf Verlangen einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen, dass die *Abwassergrube* dem Stand der Technik entspricht, insbesondere ohne Ablauf ist und die notwendige Dichtheit aufweist.
- (6) *Abwassergruben* sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Anschluss an einen *Kanal* oder eine *Kleinkläranlage* betriebsfertig hergestellt ist. Die Verbandsgemeinde gibt diesen Zeitpunkt einem *Berechtigten* in geeigneter Weise bekannt und setzt eine angemessene Frist zur Stilllegung der *Abwassergrube*. Zur Stilllegung ist die *Abwassergrube* zu entleeren, zu reinigen und ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verfüllen. Der Umbau zur Reinigungsöffnung oder zur Sammlung von Niederschlagswasser kann, gegebenenfalls unter Nebenbestimmungen, von der Verbandsgemeinde zugelassen werden.

§ 14 - Kleinkläranlagen

- (1) *Kleinkläranlagen* sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 („Kleinkläranlagen“), und den Vorgaben der Verbandsgemeinde und der Wasserbehörden herzustellen, aus- oder umzubauen, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Grundsätzlich ist hierzu hinsichtlich der Herstellung der Grundstückseigentümer, ansonsten jeder *Berechtigte* auf seine Kosten verpflichtet. Das Nähere regelt gegebenenfalls eine gesondert abzuschließende Vereinbarung.
- (2) *Kleinkläranlagen* sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche *öffentliche Abwasseranlage* möglich ist. § 13 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Soweit eine Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 3 anderes regelt, bleibt diese Regelung unberührt.
- (3) Über Betrieb und Unterhaltung von *Kleinkläranlagen*, die nicht *öffentliche Abwasseranlagen* sind, ist ein Betriebstagebuch zu führen und der Verbandsgemeinde halbjährlich oder auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Für die Wartung der Anlage ist ein Wartungsvertrag mit einer fachlich qualifizierten Fachfirma abzuschließen.
Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der *Kleinkläranlage* ist in regelmäßigen Abständen, eine Untersuchung der Ablaufwerte auf geeignete Parameter durchführen zu lassen. In der Regel sind Abwasseruntersuchungen im Ablauf einer *Kleinkläranlage* halbjährlich bis zum 1.5. und bis zum 1.11. vorzunehmen, sofern Anordnungen der Wasserbehörden oder der Verbandsgemeinde nichts anderes regeln. Mit Probenahme und Laboruntersuchung ist eine geeignete Fachfirma zu beauftragen. Die Ergebnisse sind der Verbandsgemeinde innerhalb von 1 Monat nach Probenahme mitzuteilen.
- (5) Für die Entschlammung von *Kleinkläranlagen* gelten unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 15 - Antrag auf Anschluss und Benutzung, Erlaubnis, Abnahme

- (1) Der Erlaubnis in Form der vorherigen Zustimmung (= Einwilligung) der Verbandsgemeinde bedürfen
 - a) die Herstellung oder Änderung von *Grundstücksentwässerungsanlagen* oder von *Grundstücksanschlüssen* sowie der Anschluss an die *öffentliche Abwasseranlage*; dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen z. B. über bestehende *Grundstücksentwässerungsanlagen* oder *Grundstücksanschlüsse*. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist von der Verbandsgemeinde unverzüglich eine Erlaubnis dafür einzuholen.
 - b) die Entstehung von Abwasser sowie die Benutzung der Abwasseranlagen (*öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben*) und die Änderung von Art oder Umfang der Benutzung (z. B. bei Änderung von Art und Beschaffenheit des Abwassers, bei Änderung der Menge des Abwassers gewerblicher Betriebe oder nicht an *Kanälen* angeschlossener Grundstücke, bei Änderung der Abflusssituation für Oberflächenwasser auf dem *Grundstück*).Ohne oder gegen die Erlaubnis dürfen neue oder geänderte *Grundstücksentwässerungsanlagen* nicht hergestellt oder in Betrieb genommen, *Abwasser* nicht verursacht oder eingeleitet und Nutzungsänderungen nicht vorgenommen werden; Abs. 6 bleibt unberührt.

- (2) Anträge auf Erlaubnis sind schriftlich bei der Verbandsgemeinde zu stellen. Jedem Antrag ist eine Darstellung der Grundstücksentwässerung und eine Beschreibung der beabsichtigten Nutzung oder Änderung beizufügen. Die Verbandsgemeinde gibt dem Antragsteller weitere Anforderungen an den Antrag und die Unterlagen bekannt (z. B. Antragsvordrucke, Befähigungsnachweis des Entwurfsverfassers, ...). Sie sollen mindestens der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechen. Die Verbandsgemeinde kann die Bearbeitung des Antrags von der Vorlage ergänzender Unterlagen und Angaben abhängig machen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen kann der Antrag ohne weitergehende Prüfung abgelehnt werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde entscheidet nach den Bestimmungen dieser Satzung über den Antrag. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Die Erlaubnis erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen und ersetzt z. B. nicht eine erforderliche baurechtliche, wasserrechtliche oder landespflegerische Erlaubnis. Sie wird auch nicht durch Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Erlaubnis des Antrages erlischt, wenn die Ausführungsarbeiten nicht nach Ablauf eines Jahres beendet sind. Eine Verlängerung kann vor Ablauf beantragt werden; sie kann mit neuen Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Die Fertigstellung der genehmigten Anlagen ist der Verbandsgemeinde zur Abnahme zu melden. Die Verbandsgemeinde nimmt genehmigte Tatbestände selbst oder durch beauftragte Dritte ab. Die „Abnahme“ ist eine Besichtigung, um offensichtliche Mängel der Ausführung zu erkennen. Durch die Abnahme übernimmt die Verbandsgemeinde keine Gewähr und Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung von Arbeiten oder Anlagen. Insbesondere befreit die Abnahme den Bauherrn, Planverfasser, Bauleiter, Grundstückseigentümer, *Berechtigten* oder ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für eine vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
Vor der Abnahme dürfen *Grundstücksentwässerungsanlagen* nicht in Betrieb genommen und Leitungsgräben sowie Anschlüsse (an *Grundstücksanschlüssen* und an Schächten) nicht verfüllt werden.
- (7) Für die Bearbeitung des Antrags, die Erteilung der Erlaubnis und die Abnahme erhebt die Verbandsgemeinde Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und dieser Satzung. Ihr entstehende Kosten für Prüfungen oder die Beauftragung von Dritten sind gesondert zu erstatten. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.
- (8) Ohne vorherige Erlaubnis der Verbandsgemeinde und ohne die Abnahme darf Abwasser nicht verursacht und Abwasseranlagen, insbesondere *öffentlichen Abwasseranlagen, Abwassergruben, Kleinkläranlagen* und Rückhalteeinrichtungen, kein *Abwasser* zugeführt werden. Mit den Arbeiten zu diesen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.

§ 16 - Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Entwässerungssituation auf dem Grundstück, insbesondere die *Grundstücksentwässerungsanlagen* auch ohne vorherige Anmeldung zu überprüfen. Dies gilt gleichermaßen für Anlagen, die der Versickerung oder sonstigen Verwertung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser auf dem *Grundstück* dienen.
- (2) Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlage Zutritt zu gewähren. Die *Berechtigten* sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach dieser Satzung zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.
- (3) Die *Berechtigten* haben der Verbandsgemeinde jederzeit, auf Verlangen auch schriftlich, alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des *Abwassers*, seiner Entstehung, Behandlung, Vorbehandlung, Speicherung oder Ableitung sowie zu den *Grundstücksentwässerungsanlagen* zu erteilen und erbetene Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen ist auf eigene Kosten die Unschädlichkeit des Abwassers oder die Übereinstimmung der *Grundstücksentwässerungsanlagen* mit dem Stand der Technik nachzuweisen.
- (4) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der *Berechtigte* unverzüglich zu beseitigen. Die Verbandsgemeinde kann in diesen Fällen geeignete Schritte einleiten und kann insbesondere die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen befristet, auf Widerruf oder auf Dauer einschränken oder untersagen und entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung ergreifen.

§ 17 - Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Berechtigte hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den *Grundstücksanschluss* betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen. Der Verbandsgemeinde sind die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines *Grundstücksanschlusses* vom Grundstückseigentümer zu erstatten.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht über öffentliche Zähler gemessen ist und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen (siehe auch § 5 Abs. 4).
- (4) Wer davon Kenntnis erlangt, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern oder durch vorschriftswidrige Benutzung) in Abwasseranlagen, insbesondere in *öffentliche Abwasseranlagen* gelangen, hat die Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine besondere Pflicht hierzu trifft *Berechtigte* des Grundstücks.

§ 18 - Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die *öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage* abgeleitet werden oder *öffentliche Abwasseranlagen* durch Betreten oder durch Eingriffe beschädigt werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der *Berechtigte* und der Nutzer der Abwasseranlage haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand von *Grundstücksentwässerungsanlagen*, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung oder sonstige Handlungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde sind ausgeschlossen.

§ 19 - Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwider handelt, insbesondere
 1. *Grundstücksentwässerungsanlagen* (§ 11) einschließlich Abscheidern u.ä. (§ 12) sowie *Abwassergruben* (§ 13) oder *Kleinkläranlagen* (§ 14) oder zusätzliche Wasserzähler (§ 5 Abs. 4) nicht oder nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt,
 2. *Grundstücksentwässerungsanlagen* oder Grundstücksanschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Erlaubnisse (§ 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 6, § 14, § 15), entgegen den Erlaubnissen nach dieser Satzung (§ 15) oder nach anderen Rechtsvorschriften oder entgegen dem Stand der Technik (u.a. DIN-Vorschriften) und den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 10, § 11, § 12 Abs.3, § 15) herstellt, ändert, unterhält oder betreibt,
 3. sein *Grundstück* nicht oder nicht den Bestimmungen entsprechend anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§ 4 Abs.3, § 7, § 10, § 11 und § 15),
 4. *Abwasser* nicht (§ 8 Abs.1) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder den Bestimmungen und Anordnungen des Einzelfalls (§ 4 Abs.3, § 5, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 3) oder ohne oder entgegen der erforderlichen Erlaubnis (§ 15) einleitet oder bei Feuerungsanlagen nicht die notwendige Neutralisation vornimmt (§ 5 Abs. 2 Nr. .9),
 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft oder notwendige Unterlagen nicht vorlegt oder Anordnungen der Verbandsgemeinde nicht nachkommt, z. B. ein Betriebstagebuch nicht führt, (§ 6),
 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4 und 5, § 11 Abs. 4 und 7) und Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 4, § 16 Abs. 4) oder die Durchführung behindert (§ 11 Abs. 6),
 7. das Entleeren von *Abwassergruben* oder das Entschlammern von *Kleinkläranlagen* nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder veranlasst, nicht zulässt oder behindert (§ 13 Abs. 2-4, § 14 Abs. 5),

8. das Betriebstagebuch für eine KKA nicht oder nicht entsprechend den Anforderungen der Verbandsgemeinde führt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 14 Abs. 3), notwendige Wartungsverträge nicht abschließt, notwendige Wartungen oder Abwasseranalysen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang vornimmt bzw. vornehmen lässt oder der Verbandsgemeinde die Ergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 14 Abs. 4)
 9. Abscheidegut nicht oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt oder Abscheideeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig leert oder reinigt (§ 12 Abs. 2 und 3),
 10. Anzeige-, Informations-, Melde- und Benachrichtigungspflichten (§ 5 Abs. 4 S. 5, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 6, § 17),
Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 5 Abs. 7, § 6 Abs. 3, § 16 Abs. 3),
Nachweispflichten (§ 5 Abs. 7, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 16 Abs. 3)
nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder sonst mangelhaft nachkommt oder
Duldungs- und Hilfeleistungspflichten missachtet
(§ 6 Abs. 3, § 11 Abs. 5, 7 und 9, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 1 und 2) ,
 11. *Grundstücksanschlüsse* oder andere Abwasseranlagen nicht schützt (§ 10 Abs. 6),
 12. außer Betrieb zu nehmende *Grundstücksentwässerungsanlagen* (insbesondere *Kleinkläranlagen* oder *Abwassergruben*) nicht oder nicht fristgemäß stilllegt (§ 7, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 6)
 13. *öffentliche Abwasseranlagen* ohne ausdrückliche Erlaubnis der Verbandsgemeinde betritt oder in diese eingreift (§ 1 Abs. 4),
 14. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt oder ihr zuwiderhandelt (z. B. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Verhalten mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe und bei fahrlässigem Verhalten bis zu zwei Dritteln der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1978 (BGBl. S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Stromberg vom 10.11.1994 außer Kraft.

Stromberg, den 10.12.2001

(Schöffel)
Bürgermeister

Anhang 1

1) Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| a) Temperatur | 35°C |
| b) pH-Wert | mind. 6,5 und max. 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | grds. nicht begrenzt |
- Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist, kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich von 1 – 10ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter

2) Schwerflüchtige lipophile (=fettlösliche) Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |

3) Kohlenwasserstoff

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 50 mg/l |
| DIN 1999 Teile 1-6 beachten! Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar. | |
| b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 100 mg/l |
| c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |

4) Halogenierte organische Verbindungen

- | | |
|---|----------------------|
| a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)* | 1 mg/l |
| b) bei den Einzelstoffen
Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan,
1,2-Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan
in der Summe | 0,1 mg/l
0,5 mg/l |

5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder größer als 5 g/l

6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- | | |
|---------------------------------|--|
| • Antimon (Sb) * | 0,3 mg/l |
| • Arsen (As) * | 0,1 mg/l |
| • Barium (Ba) * | 2,0 mg/l |
| • Blei (Pb) * | 0,5 mg/l |
| • Cadmium ¹ (Cd) * | 0,1 mg/l |
| • Chrom (Cr) * | 0,5 mg/l |
| • Chrom-VI (Cr) * | 0,05 mg/l |
| • Cobalt (Co) * | 1,0 mg/l |
| • Kupfer (Cu) * | 0,5 mg/l |
| • Nickel (Ni) * | 0,5 mg/l |
| • Selen (Se) * | 1,0 mg/l |
| • Silber (Ag) * | 0, mg/l |
| • Quecksilber (Hg) * | 0,05 mg/l |
| • Zinn (Sn) * | 2 mg/l |
| • Zink (Zn) * | 2 mg/l |
| • Thallium | 1,0 mg/l |
| • Aluminium (Al) und Eisen (Fe) | keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und Abwasserreinigung auftreten (siehe 1 c) |

7) Anorganische Stoffe (gelöst)	
Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	80 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, (NO ₂ -N), falls höhere Frachten anfallen	10,0 mg/l
c) Cyanid, gesamt (CN) *	10,0 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) *	0,1 mg/l
e) Sulfat ²⁾ (SO ₄)	400 mg/l
f) Sulfit (SO ₃)	50 mg/l
g) Sulfid (S) *	1,0 mg/l
h) Fluorid (F)	50 gm/l
i) Phosphorverbindungen ³⁾ (P)	15 mg/l

8) Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾	50 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Abwasserreinigung der Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9) Spontane sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, <i>Abwasser</i> - und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoff- zehrung (G 24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
---	----------

10) Sonstige Parameter:

Wenn die nach § 7 a WHG ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik stellen, gelten diese vorrangig.

11) Gase / Gerüche:

Die Ableitung von *Abwasser*, das z. B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z. B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
Durch das Ableiten von *Abwasser* darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

* Parameter mit Anforderung nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

¹⁾ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10% (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

²⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

³⁾ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

⁴⁾ Je nach der Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

ANHANG 3 - LISTE DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE (WIDERRUFLICH) DIE BESEITIGUNG VON OBERFLÄCHENWASSER AUSGESCHLOSSEN IST

Gemarkung	Flur	Parzelle	
Dörrebach	4	43, 44, 45, 104/42, 102/47, 101/41	
Dörrebach	3	14/1	
Dörrebach	8	77	
Schweppenhausen	3	9/3	
Schweppenhausen	5	25/1	
Schweppenhausen	1	246/1, 252/3	
Schweppenhausen	1	252/4, 254/3	
Schweppenhausen	1	254/4	
Schweppenhausen	1	254/5	
Seibersbach	17	183	
Seibersbach		6/1, 7, 371/3, 468/2, 471/1, 472/2 u.a.	
Stromberg	12	43/3, 48/1, 110/8	
Stromberg	12	113/8	
Stromberg	13	30/1	
Stromberg	9	53/9	
Stromberg	6	24/1, 28/1, 131/26, 133/27	
Stromberg	13	37/3, 37/4	
Stromberg	4	127/12, 127/13, 298/127	
Stromberg	10	397/30	
Stromberg		Schindeldorf	
Waldaubersheim	11	164/3	
Waldaubersheim	9	41/2, 41/4	

Ferner:

alle Grundstücke, die nicht leitungsgebunden entsorgt werden
(mit *Abwassersammelgruben* oder *Kleinkläranlagen*)

ANHANG 4 - GEBÜHRENLISTE DER VERBANDSGEMEINDEWERKE

1.) Kostenerstattungen für Laboruntersuchungen

Analyse von Kleinkläranlagen (Anfahrt, Bestimmung CSB + opt. Kontrolle) **pauschal 75,00 €**
ansonsten erfolgt Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, z. B. für

NH₄N (Ammonium-Stickstoff) (LCK305)	3,40 €
NH₃N (Nitrat-Stickstoff) (LCK 339)	3,78 €
NH₂N (Nitrit-Stickstoff) (LCK 341)	2,83 €
N_{ges} (gesamter anorganischer Stickstoff)	10,01 €
P_{ges} (gesamter Phosphorgehalt) (LCK 349)	3,78 €
CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf) (LCK 314)	3,42 €
BSB₅ (Biochemischer Sauerstoffbedarf) Strom, Tabletten etc.	7,67 €
Pipettenspitze (BBP 068)	0,44 €
Membranfilter (LCW 904)	2,21 €

Preisänderungen aufgrund geänderter Lieferbedingungen oder -preise bleiben vorbehalten.

2.) Gebühren für allgemeines Verwaltungshandeln

Schriftliche Auskunft / Bescheinigung (nach Verwaltungsaufwand) 5,-- € - 50,-- €

Einleitungs- und Anschlussurlaubnis

- Anträge auf zusätzliche Einleitung = Änderung (z. B. Garagenbau, Wintergarten, Aufstockung)	30,-- €
- Wohnhausneubau in Neubaugebieten (<i>Kanal im Grundstück</i>) mit Abnahme	75,-- €
- Neuanschluss an Kanalnetz mit Abnahme	100,-- bis 200,-- €
- Gewerbliches <i>Abwasser</i> mit Abnahme von Abscheidern o.ä.	150,-- bis 300,-- €
- Änderung der gewerblichen Einleitung	50,-- bis 150,-- €
- Abnahme von zusätzlichen Wasserzählern	40,-- €

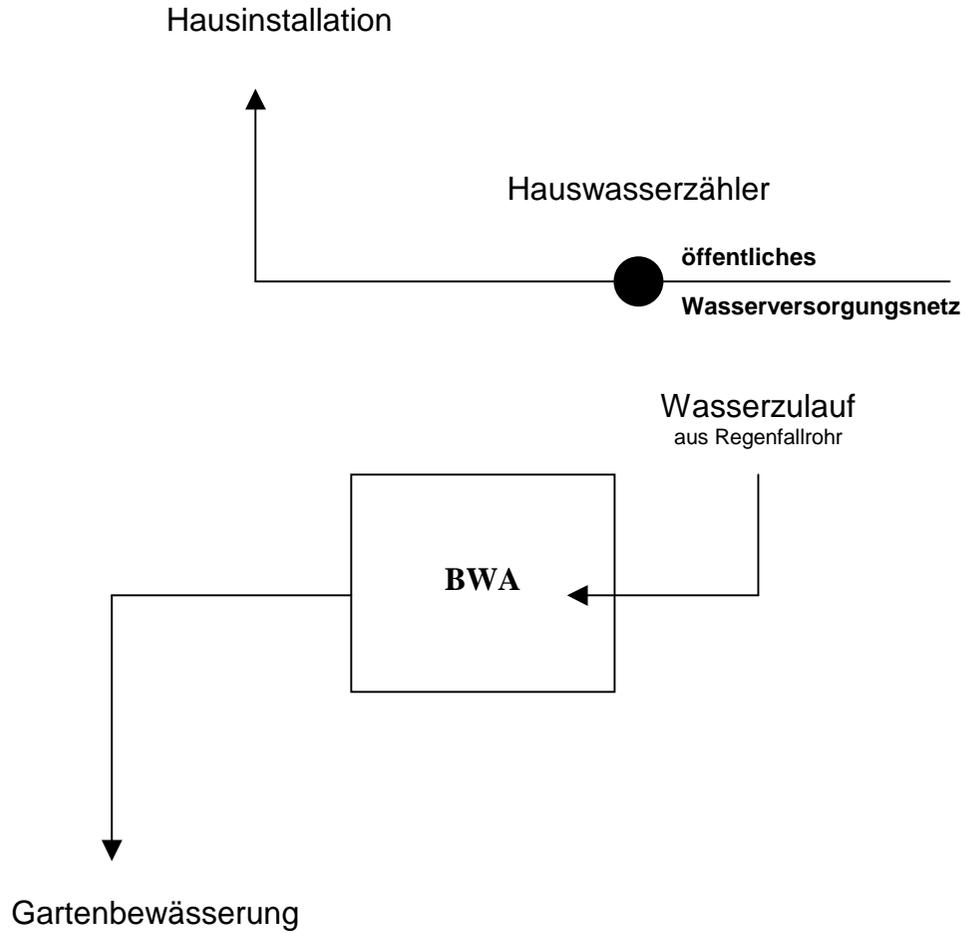
Stundenverrechnungssätze ab 01.01.2002

- Sachbearbeiter(in) g.D.11,34 € je ¼ Std., je Stunde	45,36 €
- Sachbearbeiter(in) m.D.8,40 € je ¼ Std., je Stunde	33,60 €
- km-Satz	0,45 €/km

Die Gebühren- und Erstattungssätze erhöhen sich pro Jahr um pauschal 4%. Bruchzahlen werden auf ganze 10 Cent aufgerundet.

Gartenbrauchwassersammelanlage

- nur zum Betrieb der Gartenbewässerung -



Haus- und Gartenbrauchwassersammelanlage

- zum Betrieb der Toilettenspülung, zum Autowaschen und Putzen, zur Gartenbewässerung -

